

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Personalbereitstellung



1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Teamforce Human Resources GmbH (im folgenden kurz TF genannt). Sie sind integrierender Bestandteil des Personalüberlassungsvertrags im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Vorrangig gelten diese Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen und Auskünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Die Personalbereitstellung durch TF und die Beschäftigung des überlassenen Personals ("Dienstnehmer" u.ä. Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen und Männer) durch den Kunden erfolgen unter Berücksichtigung der gültigen gesetzl. Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes, wie Qualifikationsgrad, Stunden- oder Monatsstarif, Beginn und Dauer des Einsatzes etc. werden im Vorhinein schriftlich vereinbart. Diese besonderen Bedingungen gelten für die gesamte Dauer des vereinbarten Personaleinsatzes. Die Bindungsfrist für Angebote beträgt 30 Tage ab Anbotdatum. TF behält sich das Recht vor, einen Dienstnehmer durch einen anderen mit gleichwertigen Qualifikationen zu ersetzen bzw. einen anderen Dienstnehmer an Stelle des ursprünglich vorgesehenen einzusetzen.
4. Anfallende Reisekosten der vom Kunden angeforderten KandidatInnen sowie allfällige Inseratkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten jeweils die gültigen Sätze lt. BGBL Nr.483/1993 (Ausland) resp. des Kollektivvertrages für Angestellte des Allg. Gewerbes (Inland) bzw. Km-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise- und Aufenthalts-spesen laut jeweiligen Beleg.
5. Der dem Kunden zur Verfügung gestellte Dienstnehmer hat mit TF einen Dienstvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten TF und ihren Kunden gegenüber regelt. Der Dienstnehmer steht zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund hat der Dienstnehmer alle das Vertragsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer betreffende Fragen TF direkt vorzulegen. Falls der Kunde durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Personaleinsatzes Ort, Arbeitszeit oder Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet TF davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit TF ihrem Dienstnehmer selbst neue Anweisungen geben kann.
6. Gemäß den gegenüber TF eingegangenen Verpflichtungen muss sich der TF-Dienstnehmer in Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten genauestens an die Anweisungen des Kunden halten. Er hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Der Dienstnehmer ist außerdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kunden zu richten. Der Dienstnehmer ist vertraglich verpflichtet, über alles was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis kommt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
7. Der Kunde verpflichtet sich die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese von den Dienstnehmern richtig gehandhabt werden. Weiters verpflichtet sich der Kunde zum Schutz von Leben und Gesundheit des überlassenen Dienstnehmers alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeiten besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen. Insbesondere gilt das ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, alle in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde hat sich auch zu vergewissern, dass der Dienstnehmer die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufs kennt.
8. Dienstnehmer-Unterlagen (bzw. Kandidatenprofile), die dem Kunden durch TF übermittelt werden, auch wenn diese dem Kunden bereits bekannt sind, bleiben im Eigentum von TF. Diese sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an TF zu retournieren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Wird ein durch TF bereitgestellter Dienstnehmer (bzw. ein für diese Position namhaft gemachter Bewerber) innerhalb von 12 Monaten (ab Namhaftmachung bzw. Einsatzbeginn) direkt durch den Kunden oder durch ein in seinem Einflussbereich stehendes Unternehmen oder als freier Mitarbeiter beschäftigt, hat TF Anspruch auf ein Honorar in der Höhe von einem Monatsbruttogehalt. Eventuelle Abweichungen sind dem Angebot zu entnehmen.
9. Die Dienstnehmer sind sorgfältigst ausgewählt und individuell getestet. Dennoch ist der Kunde angehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Dienstnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn unverzüglich der Geschäftsleitung von TF (niemandem anderen) schriftlich mitzuteilen.
10. Die Rückstellung des zur Verfügung gestellten Dienstnehmers kann im ersten Vertragsmonat täglich erfolgen, ab dem zweiten Monat ist TF 4 Wochen vor Beendigung des Einsatzes schriftlich zu verständigen. Mit dem Tag der Rückstellung gilt das Vertragsverhältnis zwischen TF und dem Kunden ohne weitere Verpflichtungen für TF als beendet. Analoges gilt für den Fall einer Dienstnehmerkündigung während der Einsatzzeit beim Kunden.
11. Im übrigen kann TF nur dafür einstehen, dass ihre Dienstnehmer für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dafür befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitergehende Haftung besteht für TF nicht. Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens am nächsten Tag des die Reklamation begründeten Umstandes vorzubringen und ausschließlich an die Geschäftsleitung von TF (niemandem anderen) schriftlich zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen der Haftung steht TF nur für Nachbesserung ein. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. TF übernimmt grundsätzlich keine Haftung falls der Dienstnehmer mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen und kostbaren Waren zu tun hat, oder falls er die ihm von den Kunden anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet der Dienstnehmer unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden. Es obliegt dem Kunden sämtliche erforderliche Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die oben genannten Risiken zu schützen.
12. Es muss vom TF-Personal während des Einsatzes in der Firma des Kunden zumindest die vereinbarte Normalarbeitszeit gearbeitet werden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der überlassene Dienstnehmer die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes über die Regelung der Arbeitszeit (AZG) in der jeweils gültigen Fassung einhält und übernimmt dafür die Haftung. Wünscht der Kunde die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Vereinbarung mit TF. Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden.
13. Der Dienstnehmer ist durch TF bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind TF mittels Unfallanzeige unverzüglich schriftlich zu melden.
14. Am Ende jeder Arbeitswoche oder auf Wunsch täglich legt der Dienstnehmer dem Kunden einen Tätigkeitsnachweis über die von ihm beim Kunden geleisteten Arbeitsstunden vor, welchen der Kunde nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift zu versehen hat. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, angeordnete Dienstreisen und im voraus vereinbarte Spesen, welche durch die Unterschrift des Kunden auf dem Stundennachweis anerkannt worden sind, werden verrechnet. Der vom Kunden unterzeichnete Tätigkeitsnachweis berechtigt gemäß dem vereinbarten und in den entsprechenden Auftragsbestätigungen angeführten Bedingungen zur Rechnungslegung. Bei Dienstreisen mit dem Privat-PKW wird das amtliche Kilometergeld verrechnet. Dienstreisen werden entsprechend den gültigen Tages-/Nachtsätzen lt. Kollektivvertrag in Rechnung gestellt.
15. Die Rechnungslegung durch TF erfolgt wöchentlich. Die entsprechenden Beträge enthalten im wesentlichen Lohnzahlungen. Von TF bereitgestellte Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
16. Die von TF ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Sämtliche Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Kunden und sind derart vorzunehmen, dass der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt auf dem von TF bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Kunden. Im Verzugsfalle werden sofort fällige Verzugszinsen in der Höhe von 10% per annum für die gesamte Verzugsdauer verrechnet sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 4,- je Mahnung. Insbesondere können laufende oder weitere Aufträge des säumigen Schuldners bis zur Bezahlung der fälligen Beträge zurückgestellt werden. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Kunde, die bei TF anfallenden Mahnspesen und alle zur Verfolgung der Ansprüche auflaufenden Kosten, Barauslagen aus welchem Titel auch immer zu bezahlen. Weiters hat der Kunde neben allfällig gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessuale Kosten eines Anwalts oder Inkassobüros, insbesondere jedoch die Betriebskosten des Kredit-schutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkasso-institute, BGBL.Nr.141/1996, zu vergüten. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet. Rechnungsreklamationen müssen schriftlich erfolgen und werden nur innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Im Falle der Anwendung des Reverse Charge durch den ausländischen Unternehmer, verpflichtet sich dieser, diesen Umsatz im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erfassen und seinem Finanzamt zu melden. Eine evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr nach dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenständliche Bestimmungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis wird als Gerichtsstand ausdrücklich das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.